

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Königsberg i.Bay.

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Königsberg i.Bay. folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
- oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die Beitragsschuld mit Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitrags Schuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Maßgebend für die Beitragsberechnung ist die Grundstücksfläche der wirtschaftlichen Einheit nach § 2 der Wasserabgabesatzung. Liegt das Grundstück nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wird als Grundstücksfläche berechnet:
 - a) bei Grundstücken, die durch die Wasserversorgung erschlossen sind, die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m,
 - b) bei bebaubaren Hinterliegergrundstücken, die nur mit einem privateigenen Weg oder Zugang an die wasserleitungsführende Straße angrenzen, die Fläche ab Ende des privateigenen Weges bis zu einer Tiefe von 50 m zuzüglich der privateigenen Wegefläche,

- c) bei Eckgrundstücken, die Grundstücksfläche innerhalb der 50-m-Begrenzungen, gemessen von den Grundstücksgrenzen, von denen aus die Möglichkeit eines Wasseranschlusses besteht.

Reicht die Bebauung oder die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung von 50 m hinaus, so ist die Grundstücksfläche bis zur hinteren Kante der Bebauung bzw. zur hinteren Grenze der gewerblichen Nutzung heranzuziehen.

Die 50-Meter-Begrenzungslinie ist parallel zur vorderen Grundstücksgrenze zu ziehen.

- (3) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4,0-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m² begrenzt.
- (4) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, so weit sie ausgebaut sind. Bei ausgebauten Dachgeschossen wird 60% des darunterliegenden Geschosses veranlagt. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (6) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird ein Viertel der veranlagungspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche angesetzt, soweit nicht bauplanungsrechtlich eine geringere zulässige Geschossfläche festgelegt ist.

Für die bei einem Gebäudeabbruch, dessen Geschoßfläche bereits durch Herstellungsbeiträge berechnet war, frei werdende, das heißt nicht mehr überbaute Grundstücksfläche, wird die getätigte Beitragsleistung nicht erstattet bzw. verrechnet.

- (7) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (8) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, so weit sie ausgebaut sind. Bei ausgebauten Dachgeschossen wird 60% des darunterliegenden Geschosses veranlagt. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserver-

sorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) | in den Stadtteilen Königsberg, Altershausen, Hellingen, Junkersdorf, Römershofen und Unfinden | |
| | pro m ² Grundstücksfläche | 0,90 € |
| | pro m ² Geschossfläche | 3,70 € |
| b) | in den Stadtteilen Bühl, Dörfli, Hofstetten, Köslau und Kottenbrunn | |
| | pro m ² Grundstücksfläche | 0,65 € |
| | pro m ² Geschossfläche | 3,60 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der vorhandenen Wasserzähler berechnet. Sie beträgt pro Wasserzähler 7,00 €/Monat.“

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) in den Stadtteilen Königsberg, Altershausen, Hellingen, Junkersdorf, Römershofen und Unfinden | 2,20 € |
| b) in den Stadtteilen Bühl, Dörfliß, Hofstetten, Köslau und Kottenbrunn | 1,40 €“ |

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde

die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15


Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. April 1983 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 01.12.2006 außer Kraft.

Königsberg i.Bay., 30. Juli 2010
Stadt Königsberg i.Bay.


Erich Stubenrauch
Erster Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung

Zur klaren Abgrenzung der Beitragspflicht für bestehende Gebäude, für die nach alten Satzungen mit anderen Maßstäben bereits Beiträge erhoben worden sind, ist die Ergänzung einer Übergangsregelung erforderlich.

Der Stadtrat der Stadt Königsberg i.Bay. hat hierzu in seiner Sitzung vom 06.10.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

2. Änderungssatzung

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Königsberg i.Bay. folgende Satzung:

§ 1

Nach dem bestehenden § 15 der Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung vom 30. Juli 2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014, wird als neuer § 16 mit der Überschrift „Übergangsregelung“ folgende Regelung eingefügt

- (1) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.
- (2) Wurden solche Beitragstatbestände nach den o.g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind die Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

§ 2

Der bisherige § 16 „Inkrafttreten“ erhält ohne textliche Änderungen die fortlaufende Benennung als § 17 Inkrafttreten.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Königsberg i.Bay., 07.10.2015


Claus Bittenbrunn
Erster Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

1. Änderungssatzung

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Stadt Königsberg i.Bay. folgende Satzung:

§ 1

§ 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung in der Fassung vom 30. Juli 2010 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt

- a) in den Stadtteilen Königsberg, Altershausen, Hellingen, Junkersdorf, Römershofen und Unfinden 2,43 €
- b) in den Stadtteilen Bühl, Dörflis, Hofstetten, Köslau und Kottenbrunn 1,76 €

§ 2

Der § 5 Abs. 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung in der Fassung vom 30. Juli 2010 entfällt ersatzlos.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Königsberg i.Bay., 17.12.2014
Stadt Königsberg i.Bay.



Claus Bittenbrunn
Erster Bürgermeister